

# LautStark! Veranstaltungsregeln

## Nachtruhe und Zimmerregeln

Ab 23 Uhr herrscht Nachtruhe, d.h. alle Kinder und Jugendlichen sind in ihren Zimmern. Leises quatschen ist noch erlaubt, sofern das niemand anderen stört. Am Abschlussabend am Samstag herrscht ab 24 Uhr Nachtruhe. Nachts nach Programm-Ende ist es verboten, die Jugendherberge zu verlassen. Es gibt eine Nachtwache in der Jugendherberge, die bei Problemen ansprechbar ist.

Es ist grundsätzlich verboten, sich in einem anderen Zimmer als dem eigenen aufzuhalten.

## Alkohol

Der Verzehr von Alkohol ist allen Kindern und Jugendlichen verboten.

Es ist Teilnehmenden sowie Gruppenleiter/innen und Helfenden verboten, Alkohol mitzubringen.

Während der Nachtruhe für die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen schenkt die Veranstalterin Alkohol im Rahmen des geltenden Jugendschutzgesetzes<sup>i</sup> für Gruppenleitungen und Helfende aus. Es gilt aber: Kein Alkohol vor den teilnehmenden Kindern und Jugendlichen! Wir weisen Gruppenleitungen ausdrücklich darauf hin, dass sie zu jeder Zeit ihrer Aufsichtspflicht nachkommen müssen.

Dem Thekenpersonal steht es frei, auch Volljährigen die Ausgabe von Alkohol zu verweigern.

## Rauchen

Die Veranstaltung ist grundsätzlich rauchfrei, in allen Räumlichkeiten und auf dem Außengelände gilt ein Rauchverbot. Unter 18-Jährigen ist das Rauchen generell verboten. Für volljährige Raucher/innen gibt es im Freien gekennzeichnete Raucherecken. Rauchen nicht vor den teilnehmenden Kindern und Jugendlichen!

## Verlassen des Veranstaltungsgeländes

Das Verlassen des Veranstaltungsgeländes ist vom Veranstalter nicht vorgesehen und erfolgt auf eigene Verantwortung. Die Aufsichtspflicht liegt bei den Gruppenleitungen.

## Sonstiges

Es gibt keine Ausnahmen für 16-Jährige, die als normale Teilnehmende und nicht in der Rolle als Gruppenleitungen teilnehmen. Für sie gelten die Regelungen für Kinder und Jugendliche.

---

<sup>i</sup> **Auszug Jugendschutzgesetz:**

### **§ 9 Alkoholische Getränke**

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,

2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

### **§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren**

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.



# LAUTSTARK!

Der Kinder- und Jugendgipfel der KJG